

Satzung des Vereins Inselsplitter LARP e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Inselsplitter LARP e.V.“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“
3. Der Sitz des Vereins ist, Pestalozzistr. 24 / 68519 Viernheim.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr / 2026

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung der Volksbildung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Die Organisation und Durchführung von Live-Rollenspiel-Veranstaltungen (LARP), bei denen schauspielerische Darstellung, Improvisationstheater und das Erleben historischer oder phantastischer Szenarien im Vordergrund stehen.
 - Die Durchführung von Workshops und Schulungen zur Herstellung von Kostümen (Gewandung), Requisiten und Polsterwaffen sowie zur Vermittlung von handwerklichen und schauspielerischen Fähigkeiten.
 - Die Pflege und Erhaltung eines Vereinsfundus zur Unterstützung der kulturellen Aktivitäten.
 - Die Förderung des sozialen Miteinanders und die kulturelle Bildung von Jugendlichen und Erwachsenen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitgliedsarten: Der Verein unterscheidet zwischen ordentlichen Mitgliedern und Jugendmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder: Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Sie besitzen das volle Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Jugendmitglieder: Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht volljährig sind, können Jugendmitglieder werden.
 - Personen unter 16 Jahren können keine Mitgliedschaft erwerben.
 - Jugendmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht und können nicht in Ämter des Vorstands gewählt werden.
 - Mit Eintritt in die Volljährigkeit wird die Jugendmitgliedschaft automatisch in eine

ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt.

4. Aufnahme: Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Minderjährige: Bei Antragstellern unter 18 Jahren ist dem Aufnahmeantrag zwingend beizufügen:
 - Die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
 - Eine schriftliche Vereinbarung, in der eine volljährige Aufsichtsperson benannt wird, die die Aufsichtspflicht bei Vereinsveranstaltungen übernimmt, sofern die gesetzlichen Vertreter diese nicht selbst wahrnehmen.
6. Beendigung: Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

§ 3a Rechte und Vorteile der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Mitglieder erhalten bei vereinseigenen Veranstaltungen vergünstigte Teilnahmebeiträge sowie ein bevorzugtes Anmelderecht (Voranmelderecht).
3. Die konkrete Höhe der Vergünstigungen und die Fristen für die bevorzugte Anmeldung werden in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.

§ 4 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühren und etwaige Umlagen werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus: a) dem/der 1. Vorsitzenden b) dem/der 2. Vorsitzenden c) dem/der Kassenwart/in
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand kann zur Unterstützung der Vereinsarbeit Beisitzer oder Referenten berufen. Diese sind nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
3. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
4. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

6. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den:

- Tierheim Viernheim e.V.

Alte Mannheimer Str. 4 / 68519 Viernheim